Wissende, d. h. Freigrafen und Freischöffen zugegen waren und über bestimmte (12) von Karl dem Großen festgesetzte und von spätern Kaisern bestätigte Punkte entschieden. Beide, die offne und die heimliche Acht wurden an derselben Stätte im Freien, unter einem Baume, und zwar am Tage gehalten. Einige behaupten, daß die heimlichen Gerichte später Nachts in einem Walde oder an unterirdischen Orten gehalten, und daß die Beisitzer desselben vermummt erschienen seien, damit kein Angeklagter und Bestrafter sich an den Einzelnen rächen konnte. Eine solche Sitzung des Fehmgerichts zeigt unser Bild.

Ehe das heimliche Gericht begann, überzeugte man sich erst, daß kein Ungeweihter oder Unwissender zugegen sei. Wurde nach Beginn des Gerichts einer, der nicht Wissender war, entdeckt, büßte er auf der Stelle mit dem Leben durch den Strang. Ein so tagendes heimliches Gericht hieß gehegtes Gericht, gespannte, beschlossene Bank (gehegede Gericht, beslotene, spannene oder spannende banck). Das gehegte heimliche Gericht oder Freistuhl war also der Ort, die heimliche Acht das Richten, und die gespannte oder geschlossene Bank der Ort, wenn er, von Unwissenden gereinigt, bloß echte Freischöffen umschloß.

Die Anklage geschah durch Freischöffen, welche auch als Vorsprecher der Ungeweihten auftraten. Jeder Freischöffe war durch feierlichen Eidschwur verpflichtet, nur ein solches Vergehen oder Verbrechen anzuklagen, welches nach den Gesetzen der heimlichen Acht für erwiesene That galt. Daher hatte der Ankläger auch immer vollgiltige Beweise. Das Fehmgericht ging von dem Grundsatze aus, daß der von einem echten rechten Freischöffen Angeklagte der bezichtigten That schuldig sei und sich reinigen müsse. Hiezu aber wurden ihm alle gesetzlichen Mittel gewährt. — Der Angeklagte wurde dreimal vor das Gericht geladen, indem durch einen Frohnboten die von drei Freigrafen und sechs Freischöffen untersiegelte Vorladung des Nachts an die Hausthüre des Angeklagten angeschlagen wurde. Erschien er nach dreimaliger Ladung nicht, so wurde er in einer feierlichen Sitzung des Gerichts noch ein Mal vorgeladen, und, wenn er abermals ausblieb, verfehmt, d. h. den Freischöffen preisgegeben, so daß der erste, der ihn traf, ihn aufhängen oder niederstoßen mußte. Hatte der richtende Freischöffe den verurtheilten Verbrecher erstochen, so legte er sein Messer mit dem Zeichen der Fehme neben den Gemordeten, zum Beweise, daß er als Opfer der Fehme gefallen sei. Gab ein Freischöffe einem Verurtheilten einen Wink zu seiner Rettung, so wurde er selbst mit dem Tode bestraft.

Zwei Umstände waren es vorzüglich, weshalb die Macht und das Ansehen des Fehmgerichts seit dem 14. Jahrhundert so groß wurde, daß Jedermann in Deutschland, Hoch und Niedrig, Arm und Reich sie gleicherweise fürchtete. Erstlich war jeder im heiligen römischen Reich deutscher Nation Angesessene ohne Ansehen der Person in allen fehmlichen Sachen dem Gericht der heiligen Fehme unterworfen. Durch viele Urkunden und Zeugnisse kann man darthun, daß Fürsten, Grafen, Ritter und die angesehensten Bürger der Städte von den richtenden Freischöffen ergriffen und gerichtet worden sind. Kaiser Sigismund selbst schreibt in einem Brief an „den strengen und vesten Dietrich Stauff Ritter und an des unsen lieben Oheimen hertzog Ernst und hertzog Wilhelm wissende Räte unsen und des Richs lieben getrewen," unter Anderen: „Nu wist ir wol, das kein kurfurst fürst herre noch niemant ander für solich heimlich gerichte mag gefreiet sein". Zweitens wurde das Fehmgericht stets als spruchfähig oder competent anerkannt, wenn Jemand im deutschen Reiche vor seinem nächsten Richter nicht Recht erlangte. Mit einem Wort, der westfälische Freistuhl war das höchste Gericht, an welches von allen andern Gerichten Berufung eingelegt oder appellirt werden konnte, es war die Oberappelationsinstanz von ganz Deutschland. Und damit die Urtheile und Sprüche des Gerichts vollstreckt würden, waren die Wissenden oder Freischöffen aus allen Ständen durch ganz Deutschland zerstreut. Sie waren vermöge ihres Eidschwurs verpflichtet, das Henkeramt an dem Verurtheilten zu üben. Außer der Todesstrafe aber wurde auch Landesverweisung oder Geldbuße als geringere Buße verhängt.

Der furchtbare Spruch des Grafen aber lautete also: „Da nun von mir verklagt, verfolgt und vermummen N. der sich schreibt ...., den ich um seiner Missethat willen habe heischen und laden lassen, und in der Bosheit so verhärtet ist, daß er nicht Ehre noch Rechts pflegen will, und das höchste Gericht des heiligen Reichs verschmäht, so verfehme ich ihn hier von königlicher Majestät und Gewalt wegen, als Recht ist und Königsbann gebietet, und setze ihn aus

UB Braunschweig http://www.digibib.tu-bs.de/?docid=00000317